

Auseinandersetzung mit dem Begriff **Subsidiarität** (Quelle: Wikipedia):

Angeblich verhindert das „Subsidiaritätsprinzip“ die Einführung eines „Ermäßigungspasses“ in Schierling.

Da die Gemeinde diesem Prinzip, laut Herrn Wallner (Geschäftsführender Beamter), verpflichtet ist und der Familienstützpunkt eine „Kulturtafel“ einführen möchte, ist einer Teilhabe von Menschen mit geringem Einkommen am gesellschaftlichen Leben bereits ausdrücklich Genüge getan.

Sobald eine Aufgabe auf niedriger Ebene gut erfüllt ist, braucht, soll, darf sich der Staat angeblich nicht einmischen.

Es lohnt eine Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit:

Subsidiarität (von lat. *subsidium* „Hilfe, Reserve“) ist eine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Maxime, die Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und die Entfaltung der Fähigkeiten des Individuums anstrebt, wobei ursprünglich auch die Familie oder die Kirchengemeinde als Basiseinheit betrachtet wurde.

Der Begriff der Subsidiarität entstammt der katholischen Soziallehre. Er steht für ein gesellschaftliches Prinzip, das auf Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Entfaltung individueller Fähigkeiten abstellt.

Hiernach sollen staatliche Institutionen nur dort eingreifen, wo die Möglichkeiten des Einzelnen oder einer kleinen Gruppe (Gemeinde, Familie) nicht ausreichen, die Aufgaben der Daseinsgestaltung zu lösen. Zudem soll dort, wo ein staatlicher Einriff nötig ist, der Hilfe zur Selbsthilfe Vorrang vor unmittelbarer Aufgabenübernahme durch den Staat gegeben werden.

Ein „Ermäßigungspass“ ist nach unserem Verständnis dafür ein geeignetes Instrument.

Der individuelle Aspekt (Selbstverantwortung) und der gesellschaftliche Aspekt (Schaffung der materiellen Voraussetzungen für selbstverantwortliches Handeln) des Subsidiaritätsprinzips lassen sich nicht scharf voneinander abgrenzen. Daher können ihm – je nach Akzentuierung – sowohl marktwirtschaftliche wie auch wohlfahrtsstaatliche Konzepte gerecht werden.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein zentrales Element des ordnungspolitischen Konzeptes der Sozialen Marktwirtschaft. Außerdem hat es einen Eingang in das Verwaltungs- und Finanzrecht, die Sozialpolitik sowie die Dokumente der Europäischen Union gefunden.

Das Subsidiaritätsprinzip legt eine genau definierte Rangfolge staatlich-gesellschaftlicher Maßnahmen fest und bestimmt die prinzipielle Nachrangigkeit der nächsten Ebene: **Die jeweils größere gesellschaftliche oder staatliche Einheit soll nur dann, wenn die kleinere**

Einheit dazu nicht in der Lage ist, aktiv werden und regulierend oder kontrollierend oder helfend eingreifen. Hilfe zur Selbsthilfe soll aber immer das oberste Handlungsprinzip der jeweils übergeordneten Instanz sein.

Wir bezweifeln nicht, dass die Mitarbeiterinnen im Familienstützpunkt ihre Arbeit erledigen können und Hilfe von einer übergeordneten Stelle benötigen.

In der Weimarer Republik wurde dieses Prinzip vor allem von konfessionellen Vertretern und dem Reichsarbeiterministerium, zu einem „bürokratischen Organisationsprinzip des Wohlfahrtsstaates“ umfunktioniert. Hauptgegner in der damaligen Auseinandersetzung waren liberale und konfessionelle Gruppierungen gegen Teile der Sozialdemokratie. Vor allem in den von Teilen der SPD, vor allem aber von USPD und (V)KPD vertretenen Kommunalisierungs- und **Verstaatlichungsbestrebungen sahen die privaten Träger eine Bedrohung ihrer Existenz. Die Sozialdemokratie wollte die Wohlfahrtspflege verstaatlichen und entkonfessionalisieren und einen Rechtsanspruch auf fürsorgerische Leistungen einführen.** Gegen diese Bestrebungen bildeten sich ein „Abwehrkartell sowohl konfessioneller wie auch nicht konfessioneller Wohlfahrtsverbände“. **In dieser Auseinandersetzung um die Festlegung der Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und verbandlichen Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. um die Rolle und Stellenwert der freien Wohlfahrtsverbänden wird nun zunächst das „Subsidiaritätsprinzip“ als „Selbstbeschreibung- und Kampfformel“ der freien Verbände eingesetzt. Sie fordern eine „größtmögliche Unabhängigkeit von Staatsaufsicht- und Reglementierung sowie eine Aufwertung und Stabilisierung ihrer wohlfahrtspolitischen Bedeutung“.**

An dieser Stelle verwechselt Herr Wallner wohl Grundsätzliches.

Der Familienstützpunkt ist weder eine Initiative, ein Verein oder eine Selbsthilfegruppe im Sinne eines kleineren Gemeinwesens, der mit unserem Antrag in seiner Tätigkeit überflügelt oder entmündigt werden soll.

Der Familienstützpunkt ist keine „Wohlfahrtseinrichtung“, sondern eine kommunale Stelle, eingerichtet vom Landratsamt.

2 Stunden der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen werden von der Kommune Schierling getragen/ Frau Scheiner in Gänze finanziert.

Die MitarbeiterInnen haben im Rahmen ihrer Arbeitszeit vom Staat übertragene, allgemein gesellschaftlich anerkannte Aufgaben zu erfüllen.

Veranstalter anzubetteln und kostenlose Tickets an weiß-ich- wen zu verteilen, gehört unseres Wissens nach, nicht dazu!

Außerdem soll auch die Gemeinde diese Aufgabe nicht zukünftig übernehmen, weil sie es vielleicht besser kann...

Wenn z.B. eine kirchliche Gemeinschaft im Sinne eines Wohlfahrtsverbandes sich überlegt, bei Veranstaltern Almosen zu erbitten, um diese dann an Bedürftige weiterzureichen, dann

hat dies einen völlig anderen Stellenwert, als damit eine kommunale, vom Steuerzahler finanzierte Einrichtung zu betrauen. Ob sie dabei dann von der Gemeinde unterstützt werden sollte, ist sicher nochmal eine andere zu klärende Frage.

Das katholische Subsidiaritätsverständnis hat institutionelle und finanzielle Auswirkungen, da es explizit den formalen **Vorrang und Primärzuständigkeit nichtstaatlicher Organisationen** und ihren materiellen, insbesondere finanziellen Beistand fordert (Vorrang-Nachrang-Verhältnis).

Die katholische Kirche wollte durch Heraushebung des Subsidiaritätsprinzips ein Zeichen gegen das Gesellschaftsbild in nationalsozialistischen und kommunistischen Staaten setzen (vgl. auch die spätere Enzyklika *Mit brennender Sorge*, 1937). Das Subsidiaritätsprinzip setzt das Personalitätsprinzip gegen Kollektivregime und betont die individuelle Verantwortung gegenüber dem Kollektiv.

Oswald von Nell-Breuning, der maßgeblich am Zustandekommen von Quadragesimo anno beteiligt war, hat aber auch immer wieder darauf hingewiesen, dass die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen ein Recht auf Hilfe – gerade auch durch den Staat – haben. Subsidiarität dürfe nicht in dem Sinne missverstanden werden, als solle die Gesellschaft nur in Ausnahmefällen als Lückenbüßer einspringen, vielmehr geht es um den „hilfreichen Beistand“, den die Gesellschaft leisten muss. Bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sei nämlich nicht gemeint, erst einmal abzuwarten, was die kleineren Gemeinschaften unter Aufbringung aller Kräfte und dem Einsatz der letzten Reserven zu leisten imstande seien, sondern es sei jene Art von Hilfe zu geben, **„die den Menschen instand setzt oder es ihm erleichtert, sich selbst zu helfen, oder die seine Selbsthilfe erfolgreicher macht; ... noch so wohlgemeinte Maßnahmen, die den Menschen an der Selbsthilfe hindern, ihn davon abhalten oder den Erfolg seiner Selbsthilfe beeinträchtigen oder sie ihm verleiden, sind in Wahrheit keine Hilfe, sondern das Gegenteil davon, schädigen den Menschen.“**

Sogar bei dieser sehr katholischen Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, finden wir unseren Ansatz eines „Ermäßigungspasses“ wieder: **Wir möchten unterstützend aktiv werden, ein Hilfsangebot für Teilhabe machen/garantieren. Wir möchten niemandem etwas aufdrängen, oder jemanden entmündigen.**

Da die niedrigen Einkommen nicht ausreichen, allen Personen einer Bedarfsgemeinschaft überhaupt jemals einen Veranstaltungsbesuch zu ermöglichen, beantragen wir, dass die Gemeinschaft einen Teil dazu beiträgt.

Die katholische Soziallehre geht in ihrem Subsidiaritätsverständnis von einer naturrechtlichen Argumentation aus. Aus dieser Vorstellung heraus ergeben sich andere Folgen als bei einem liberalen Subsidiaritätsverständnis. Der Staat hat hier zusätzlich die Aufgabe, die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen aufgrund der naturrechtlichen Argumentation zu unterstützen.

Papst Benedikt XVI. erwähnt in seiner ersten Enzyklika *Deus caritas est* (2005) kurz das Subsidiaritätsprinzip. Dieses soll die staatlichen Handlungen in der Anerkennung und Unterstützung von gesellschaftlichen Eigeninitiativen charakterisieren, welche den bedürftigen Menschen Spontaneität und Nähe bringen. Solche Initiativen – und nicht der

alles regelnde Versorgungsstaat – können den Menschen die für sie notwendige liebevolle persönliche Zuwendung geben:

„Nicht den alles regelnden und beherrschenden Staat brauchen wir, sondern den Staat, der entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip großzügig die Initiativen anerkennt und unterstützt, die aus den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften aufsteigen und Spontaneität mit Nähe zu den hilfsbedürftigen Menschen verbinden.“

An dieser Stelle wird die Gemeinde Schierling im Sinne der Subsidiarität gern aktiv, indem sie Aktionen der katholischen Kirchengemeinde unterstützt und z.B. Fahrten der Ministranten nach Rom bezahlt.

Wir weisen aber darauf hin, dass Gemeinderäte und politische Fraktionen mit ihrer Initiative (Anträge) ebenfalls gesellschaftliche Kräfte darstellen, die schon deshalb unterstützungswürdig sind, weil sie die Nähe zu den hilfsbedürftigen Menschen verbindet.

Betteln ist ja wohl eine uralte Einnahmequelle der Kirche und ihrer Diener, aber heute allgemein gesellschaftlich verpönt!

Aufdringliches Betteln kann in Deutschland sogar als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aus religiöser Sicht ist die Unterstützung, Verpflegung und Beherbergung von Armen und Kranken wohl ein Werk der Barmherzigkeit.

Wir bauen aber lieber auf die Leistungen der Sozialversicherungen und politische Regelungen, wie z. B. die Einführung eines „Ermäßigungspasses“, dem ganz besonders unter dem Subsidiaritätsaspekt aber auch gar nichts im Weg steht.

Sollte die Verwaltung kein Geld für einen „Ermäßigungspass“ ausgeben wollen, dann soll sie es klar benennen und nicht mit akrobatischen Fremdwörtern um sich werfen, die noch dazu unsinnig und verwirrend eingesetzt werden.

Madlen Melzer

Fraktionssprecherin im Gemeinderat, SPD-OV-Vorsitzende